



JUGENDORDNUNG

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Paderborn e.V.

(09.10.2021)

- (3) Ein außerordentlicher OG-Jugendtag ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies
- mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des letzten OG-Jugendtages verlangen,
 - der Jugendvorstand mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.
- (4) Das uneingeschränkte aktive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 12. Lebensjahr, das passive Wahlrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen.
- (5) Zum OG-Jugendtag mit Wahlen oder zum außerordentlichen OG-Jugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge eingeladen.
Im Übrigen erfolgt die Einladung für alle Mitglieder der Ortsgruppe Paderborn durch Bekanntgabe auf der Homepage der Ortsgruppe Paderborn.
- (6) Anträge zum OG-Jugendtag sind spätestens eine Woche vor Beginn in Textform einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des OG-Jugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (7) Der OG-Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (8) Der OG-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.
- (9) Aufgaben des ordentlichen OG-Jugendtages sind insbesondere:
- 9.1 Entgegennahme der Berichte der OG- Jugendvorstandsmitglieder
 - 9.2 Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - 9.3 Entlastung des OG-Jugendvorstandes
 - 9.4 Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - 9.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9.6 Verabschiedung der Finanzplanung
 - 9.7 Wahl des OG-Jugendvorstandes und zweier Kassenprüfer
 - 9.8 Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - 9.9 Bestätigung der kommissarisch ernannten Mitglieder des OG-Jugendvorstandes
- (10) Der OG-Jugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Für die Dauer von Wahlen kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der OG-Jugend als Wahlleiter gewählt werden.

Im Übrigen gibt sich der OG-Jugendtag selbst die Geschäftsordnung (Protokollführer, Redezeit usw.). Über jeden OG-Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen ist.

- (11) Die Mitglieder des OG-Jugendvorstandes nach § 8, Abs. 2, a) – k) werden vom OG-Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen OG-Jugendtag gewählt.
Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des OG-Jugendtages widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (12) Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (14) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8 Der OG-Jugendvorstand

- (1) Der OG-Jugendvorstand ist für alle gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Paderborn verantwortlich.
- (2) Der OG-Jugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Jugendvorsitzenden. Er vertritt die OG-Jugend im Vorstand der Ortsgruppe und nach außen. Er hat die Jugendarbeit mit dem Vorstand abzustimmen. Er führt den Vorsitz im OG-Jugendvorstand, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des OG-Jugendtages und des OG-Jugendvorstandes. Er kann Aufgaben auf die Mitglieder des Jugendvorstandes delegieren. Der Jugendvorsitzende muss volljährig sein.
 - b. dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden und Referenten für Organisation, Verwaltung und Versicherung,
 - c. den Ressortleitern zu e) – k),
 - d. einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.

Folgende Ressorts können gebildet werden:

- e. Wirtschaft und Finanzen
- f. Kindergruppenarbeit
- g. Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- h. Schwimmen, Retten und Sport
- i. Materialwesen
- j. Bildungsarbeit und Jugendhilfe
- k. Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Für die Ressorts zu e) – k) können je bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.
Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Wirtschaft und Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden.
- (5) Die Mitglieder des OG-Jugendvorstandes werden vom ordentlichen OG-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Beim Ausscheiden eines OG-Jugendvorstandsmitglieds kann der OG-Jugendvorstand das Amt bis zum nächsten OG-Jugendtag kommissarisch besetzen.
Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (6) Der OG-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG, § 2 (1) dieser Jugendordnung, einer Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann, und der Beschlüsse des OG-Jugendtages. Er ist dem OG-Jugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Der OG-Jugendvorstand wird vom Jugendvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Zur Planung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte benennen. Deren Beschlüsse bzw. Ergebnisse bedürfen der Zustimmung des OG-Jugendvorstandes.
- (9) Sind trotz Wahl beim OG-Jugendtag nicht genügend Delegierte der OG-Jugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der OG-Jugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der OG-Jugend auf Bezirksjugendebene ausgeübt werden kann.

Hinweis: Der Ortgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen OG-Jugendtag oder durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung des OG-Vorstandes, sowie des Jugendvorstandes des Bezirks Hochstift Paderborn der DLRG.
- (2) Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die beantragte Jugendordnungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum OG-Jugendtag bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung der OG-Jugend

- (1) Die Auflösung der OG-Jugend kann nur durch einen zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen der OG-Jugend der Ortsgruppe zu, die jedoch verpflichtet ist, einer binnen zwei Jahren neu gegründeten OG-Jugend einen nominell gleichwertigen Betrag zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 23. März 1974 in Kraft.

Sie wurde zuletzt vom ordentlichen OG-Jugendtag am 09. Oktober 2021 geändert.